

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des evangelischen Oberkirchenraths an die Generalsynode von
1861

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

Vorlage
des
evangelischen Oberkirchenraths
an die
Generalsynode von 1861.

Gesetzes - Entwurf.

Die Eintheilung der evangelisch - protestantischen Pfarreien nach Einkommens-
Klassen betreffend.

Nach Ansicht der §§. 100 bis 103 der Verfassung der vereinigten evangelisch - protestantischen Kirche des Großherzogthums haben Wir mit Zustimmung der Generalsynode beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die evangelisch - protestantischen Geistlichen haben auf den Genuß des Einkommens einer zur Bewerbung ausgeschriebenen Pfarrstelle nur nach Maßgabe ihres Dienstalters Anspruch.

§. 2.

Dieselben sind verpflichtet, bis zur Erreichung des betreffenden Dienstalters den über ihre Ansprüche hinausgehenden Theil des Einkommens der Pfarrstelle an die Centralpfarrkasse abzugeben.

§. 3.

Zur Bemessung der Ansprüche der um eine Pfarrstelle sich bewerbenden Geistlichen und der denselben aufzuerlegenden Ab-

gaben werden die Pfarrstellen in folgende fünf Klassen eingetheilt:

I.	Klasse mit einem Einkommen bis mit	800 fl.
II.	" " " " von	801 fl. bis 1050 fl.
III.	" " " " "	1051 fl. bis 1300 fl.
IV.	" " " " "	1301 fl. bis 1800 fl.
V.	" " " " "	über 1800 fl.

§. 4.

Die Einreihung der einzelnen Pfarrstellen in die vorgeschriebenen Klassen geschieht durch die Oberkirchenbehörde jeweils für die Dauer von zehn Jahren nach dem Einkommen, welches sich unter Zugrundlegung der neuesten Kompetenzbeschreibung berechnet.

Die Naturalien werden nach den Durchschnittspreisen der vorausgegangenen zehn Jahre, die Güter nach ihrem durch Schätzung zu ermittelnden Pachtwerth angeschlagen.

Wohnung mit Hausgarten und Accidentien bleiben außer Berechnung.

§. 5.

Zum Genuß des ganzen Einkommens berechtigt:

bei der ersten Klasse jedes Dienstalter;

bei der zweiten Klasse ein Dienstalter von mindestens 10 Jahren;

bei der dritten Klasse ein Dienstalter von mindestens 18 Jahren;

bei der vierten Klasse ein Dienstalter von mindestens 24 Jahren;

bei der fünften Klasse ein Dienstalter von mindestens 30 Jahren.

Das Dienstalter wird von der Zeit der Aufnahme unter die Pfarrkandidaten gerechnet.

§. 6.

Die Oberkirchenbehörde bestimmt, mit Genehmigung des Großherzogs, in welchem Betrage und auf wie lange die

von den Geistlichen zu übernehmenden Abgaben zur Centralpfarrkasse einzuzahlen sind.

Sie schreibt vor, in welchen Terminen dies zu geschehen hat.

§. 7.

Mit Rücksicht auf besondere örtliche oder persönliche Verhältnisse kann eine nach den §§. 2 und 6 zu bestimmende Abgabe ganz oder theilweise erlassen werden.

§. 8.

Die Verlängerung einer auferlegten Abgabe über die Zeit, in welcher der betreffende Geistliche das zum Bezug des ganzen Einkommens seiner Pfarrstelle berechtigende Dienstalter erreicht, findet statt, wenn derselbe sich mangelhafte Amtsführung oder unwürdiges Betragen hat zu Schulden kommen lassen.

§. 9.

Auf Pfarrstellen der fünften Klasse kann zu Gunsten der Centralpfarrkasse und des Wittwenstifts eine Abgabe gelegt werden, welche der betreffende Geistliche auch dann fortzuentrichten hat, wenn er in das zum vollen Bezug des ganzen Einkommens berechtigende Dienstalter eintritt.

Eine solche Abgabe soll aber ohne Zustimmung der Gemeinde nicht länger als 10 Jahre nacheinander der Pfründe auferlegt werden.

§. 10.

Die Mittel, welche der Centralpfarrkasse zufließen, werden nach Vorschrift des §. 102 der Verfassung zu Zulagen an einzelne Geistliche verwendet.

Die Verwilligung von vorübergehenden Unterstützungen aus dieser Kasse ist unzulässig.

Begründung zum Gesetzentwurf.

Die Eintheilung der evangelisch-protestantischen Pfarreien nach Einkommens-
Klassen betreffend.

I.

Der §. 108 der Verfassung stellt eine Eintheilung der Pfarreien des Landes nach ihrem Einkommen in Aussicht, um bemessen zu können, inwieweit die Geistlichen zum Genuße des Einkommens einer Pfarrei, welche ihnen übertragen werden soll, berechtigt sind.

Diese Klasseneintheilung erscheint als eine nothwendige Konsequenz des neuen Verfahrens für die Besetzung der Pfarrstellen, weil nämlich

- 1) schon von Seiten der Oberkirchenbehörde bei der Auswahl der für eine erledigte Pfarrstelle Vorzuschlagenden nicht nur auf die Ansprüche der Bewerber, sondern auch auf die Bedürfnisse der Gemeinde und die allgemeinen Interessen der Landeskirche Rücksicht genommen werden soll, weil sodann
- 2) die Gemeinden bei ihrer Wahl auf das Dienstalter der Vorgesetzten gar keine Rücksicht zu nehmen haben, weil es endlich
- 3) ebenso unbillig sein würde, einen jüngeren Geistlichen auf diesem Wege in ein seinen Dienstjahren noch nicht entsprechendes höheres Pfründer Einkommen gelangen zu lassen, als einen älteren Geistlichen, welchem im Uebrigen nichts zur Last liegt, lediglich deshalb auf einem geringeren Einkommen zu belassen, weil ihm bei der Wahl ein anderer Bewerber vorgezogen wurde.

Zur Ausgleichung von Mißverhältnissen, welche durch das neue Verfahren in den Bezügen der Geistlichen nothwendig entstehen würden, müssen der Oberkirchenbehörde Mittel an die Hand gegeben werden, welche nur dadurch sich gewinnen lassen, daß die Ansprüche der Geistlichen auf das Einkommen einer zur Bewerbung ausgeschriebenen Pfarrstelle geregelt, und daß diejenigen Einkommenstheile, welche ihre Ansprüche übersteigen, zur Ausgleichung solcher Mißverhältnisse bestimmt werden.

Wenn hierbei von einer Klassifikation der Pfarreien die Rede ist, so erhellt schon aus dem Gesagten, daß keineswegs auf das Projekt, welches der Generalsynode von 1843 vorgelegen hat, zurückgekommen werden soll. Dieses Projekt, obgleich von der Synode angenommen, ist bekanntlich der entgegenstehenden erheblichen Bedenken wegen nicht ausgeführt worden; und auch die Generalsynode von 1855 hat sich nicht veranlaßt gefunden, dasselbe, obgleich es zur Sprache gebracht wurde, wieder aufzugreifen.

Es handelt sich deshalb weder um eine Veränderung in der Verwaltung des Pfründevermögens, noch um eine ständige Beschränkung der höheren Pfründen durch Festsetzung eines Maximums für das Dienst Einkommen der Geistlichen, oder um die Verabreichung fester Besoldungen an diese nach bestimmten Altersklassen.

Durch das jetzt zu erlassende Gesetz soll vielmehr nur die Auflage von vorübergehenden Abgaben, welche bisher schon nach §. 87 der Kirchenraths-Instruktion zulässig war und vielfach stattgefunden hat, den neuen Verhältnissen entsprechend geregelt werden.

Zimmerhin wird aber ein Hauptvorteil, welcher durch die früher projektirte Klassifikation erreicht werden sollte, auch jetzt erreicht werden: Der Dienstwechsel der Geistlichen wird ein weniger häufiger sein.

Zunächst sind nämlich Gemeinden, deren Pfarrstellen zu den höher dotirten gehören, in der Lage, Geistliche zu erhalten, die noch in jüngerem Lebens- und Dienstalter stehen, und sodann mit zunehmenden Jahren auf derselben Stelle in ein höheres Dienst Einkommen einrücken können; während die Pfarreien in solchen Gemeinden bisher nur im Alter vorgerückten Geistlichen übertragen werden konnten, die in rascherem Wechsel aufeinander folgten und häufig Vikarien zur Besorgung ihrer Geschäfte zu Hülfe nehmen mußten. Sodann wird die Oberkirchenbehörde in den Stand gesetzt, durch Verwilligung von Zulagen aus der Central-Pfarrkasse die Geistlichen auch denjenigen Gemeinden auf längere Zeit zu erhalten, welche sonst der geringen Pfarrdotations wegen einen häufigen Wechsel und zwar von minder erfahrenen Männern zu beklagen hatten.

In beiden Fällen wird daher auf eine Verminderung des Dienstwechsels hingewirkt.

II.

Welches ist nun der Maßstab für die Einkommens-Ansprüche der Geistlichen?

Bei Beantwortung dieser Frage kommt vor Allem in Betracht, daß der Anspruch auf ein bestimmtes Einkommen nur dann zu erörtern ist, wenn es sich darum handelt, einem Geistlichen eine zur Bewerbung ausgeschriebene Pfarrstelle zu übertragen. Die Erörterung hat also für den Zeitpunkt zu geschehen, in welchem ein Geistlicher im Wege der Beförderung auf eine andere Pfarrstelle und damit in ein anderes Einkommen einrückt. Der Maßstab für die Ansprüche der Geistlichen kann sich deshalb, da an den Pfründe- und Einkommensverhältnissen im Ganzen nichts geändert werden soll, nur durch Beantwortung der weiteren Frage ergeben: mit welchem Dienstalter sind die Geistlichen bisher auf Pfarreien mit einem bestimmten Einkommen vorgeeßt? Eine Zusammenstellung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen zeigt in dieser Beziehung, wie begreiflich, außerordentliche Verschiedenheiten. Es gibt Geistliche, die un-

gewöhnlich früh auf bessere Pfarreien gelangten, theils weil sie durch Präsentation den Vorsprung vor Andern erhielten, theils weil zufällig ältere Bewerber nicht aufgetreten waren. Dagegen sind Andere, die auf geringen Pfarrstellen lange Zeit verbleiben mußten, auch wenn sie durch wiederholte Bewerbungen den Versuch zu einer Besserung ihrer Einkommensverhältnisse gemacht hatten.

Im Ganzen ergibt sich aber für jede Einkommensklasse ein durchschnittliches Alter des Dienstantritts, welches nicht nur ganz wohl als maßgebend angesehen werden darf, sondern geradezu den einzigen Maßstab für die Ansprüche der Geistlichen bildet.

So finden wir, daß 37 Geistliche, welche ein Einkommen von 700—800 fl. beziehen, durchschnittlich 9 Dienstjahre zählten, als sie ihre jetzigen Pfarrstellen übernahmen; daß 31 Geistliche, welche ein Einkommen von 1000—1100 fl. haben, mit durchschnittlich 16 Jahren in die betreffenden Stellen eingerückt sind.

Die Dienstjahre sind dabei von der Zeit der Aufnahme unter die Pfarrkandidaten gerechnet, auch ist angenommen, daß persönliche Zulagen aus dazu geeigneten Fonds für die Zukunft mindestens in gleich hohem Betrage werden gegeben werden, weshalb dieselben bei den betreffenden Geistlichen wie Einkommenstheile in Rechnung genommen wurden.

Wenn sich hiernach das Verhältniß, welches zwischen Dienstalter und Diensteinkommen der Geistlichen besteht, mit ziemlicher Sicherheit bestimmen läßt, so sind damit noch keineswegs die zu bildenden Klassen selbst gegeben. Für diese ergeben sich aber folgende Anhaltspunkte:

Es scheint nämlich nicht angemessen bei Pfarreien, welche nicht über 800 fl. ertragen, die Belastung der Geistlichen mit einer Abgabe eintreten zu lassen, weil diese auch einem jüngern

Manne nur kärgliche Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Familie gewähren, und sind daher alle Pfarreien mit einem Einkommen bis zu 800 fl. in die unterste Klasse einzureihen. Sodann hat es bisher schon als Regel gegolten, daß Geistliche, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, nicht mehr versetzt werden. Es müssen daher mindestens alle Geistliche, welche das diesem Lebensalter im Allgemeinen entsprechende Dienstalter von 36 Jahren zurückgelegt haben, für berechtigt erachtet werden, die Pfarreien der höchsten Klasse ohne eine Abgabe zu erhalten. Damit aber die Geistlichen nicht erst in einer Zeit in die ganze Pfründe einrücken, in welcher die Bedürfnisse, nachdem die Familie versorgt ist, meist wieder geringer werden, wurde das Dienstalter für die letzte Klasse auf 30 Jahre festgesetzt. Zwischen diesen beiden Gränzen hat nun der Entwurf die Klassen so gebildet, daß die Stufe von einer zur andern nach Dienstzeit und Einkommensaufbesserung den bestehenden Verhältnissen entspricht.

III.

Zu den einzelnen Bestimmungen des hiernach bearbeiteten Entwurfs werden noch folgende Erklärungen gegeben:

§ 4. Die Kompetenzbeschreibungen geben bekanntlich einen sehr ungenauen, meist zu niedern Anschlag des Pfründeeinkommens.

Der Grund liegt hauptsächlich darin, daß die Naturalien nach den Steuerperäquationspreisen, die Güter zu 3% des Steuerkapitals berechnet werden. Um einen möglichst genauen Anschlag des Pfarreinkommens zu erhalten, erscheint es daher unerlässlich, die Naturalien und Güter in einer Weise zu berechnen, welche den veränderten Werthverhältnissen mehr entspricht. Bei den Naturalien ist dieß nicht schwer, weil dieselben meist nach Durchschnittspreisen in Geld bezahlt und fast gar nicht mehr in natura geliefert werden. Die Preise, nach welchen dies geschieht, lassen sich für jede Periode ohne besondere Schwierigkeiten erheben. Die Ausdehnung auf eine Periode von 10 Jahren erscheint aber angemessen, um die Schwankungen, welche sich von

Jahr zu Jahr nach dem Ausfall der Erbdten unvermeidlich ergeben, so weit nöthig, auszugleichen.

Bei den Gütern bleibt freilich nichts anderes übrig, als eine Ermittlung des Pachtwerthes durch Schätzung, weil dieselben nach Lage und Qualität zu verschieden sind, als daß ein allgemeiner Maasstab für ihren Ertrag gefunden werden könnte.

§ 7. Es gibt einzelne Fälle, in welchen das Dienstalter nicht allein für die Ansprüche der Geistlichen maßgebend sein kann. So kommt es namentlich vor, daß Pfarreien nur unvorthältnißmäßig junge Bewerber finden, weil die Unannehmlichkeiten des Aufenthalts, die Beschwerlichkeit des Dienstes, für Viele durch das etwas höhere Einkommen nicht aufgewogen werden. Es wäre zu beforgen, daß für solche Pfarreien gar keine Bewerber mehr auftreten würden, wenn nicht im einzelnen Falle die Abgabe, welche dem betreffenden Geistlichen nach den festgesetzten Bestimmungen auferlegt werden müßte, auch erlassen werden könnte. Aehnliche Rücksichten treten ein bei Pfarrstellen, welche eine besondere Befähigung des betreffenden Geistlichen erheischen, wie dies insbesondere bei den Stadtpfarreien der Fall ist.

§ 8. Die Verpflichtung zur Uebernahme einer Abgabe geht bis zur Erreichung des der Einkommensklasse entsprechenden Dienstalters. Eine auferlegte Abgabe muß daher in der Regel mit dem Eintritt des betreffenden Geistlichen in das vorgeschriebene Dienstalter wegfallen.

Nach der Erfahrung kommen aber leider immer einzelne Fälle vor, daß Geistliche durch mangelhafte Dienstführung oder unwürdiges Betragen den Anspruch auf Besserstellung verscherzen. In solchem Falle erscheint es ebenso gerechtfertigt, die auf derselben Stelle zu erwartende Verbesserung nicht eintreten zu lassen, wie es begründet gewesen sein würde, den betreffenden Geist-

lichen bei etwaiger Bewerbung um eine einträglichere Pfarrstelle zu übergehen.

§ 9. Hier soll lediglich eine der bisherigen Gesetzgebung und Praxis entsprechende Bestimmung aufrecht erhalten werden, mit der Beschränkung jedoch, daß der betreffenden Gemeinde das Recht eingeräumt wird, gegen die Fortdauer einer der Pfründe auferlegten Abgabe über die Dauer von 10 Jahren Einsprache zu erheben.
